

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern

Staatsratsentscheid: **14.06.2017**

Beschluss durch den Grossen Rat: **08.03.2018**

Genehmigung durch den Bund: **01.05.2019**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.2, A.8, A.9, A.12, A.14, A.16, B.6, E.1, E.4**

Raumentwicklungsstrategie

1.3: Die vielfältigen Lebensräume erhalten und die ökologische Vernetzung stärken

1.6: Die Oberflächengewässer bewahren und renaturieren

3.8: Die Bevölkerung, Tiere, Infrastrukturen, Kulturgüter und Umwelt vor Naturgefahren oder technischen Gefahren schützen

5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DWFL

Beteiligte:

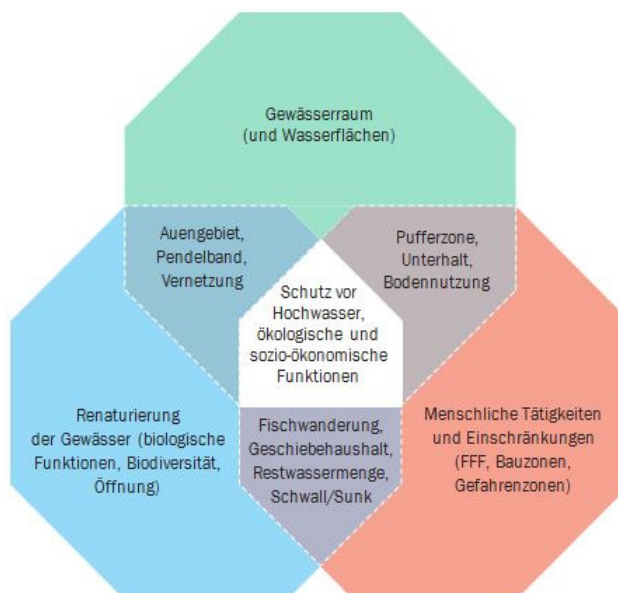
- Bund
- Kanton: DEWK, DFM, DJFW, DLW, DRE, DUW, KAR3, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere

Ausgangslage

Die Bewirtschaftung der Fliessgewässer und der stehenden Gewässer (Seen) muss der Multifunktionalität der verschiedenen Lebensräume (z.B. Wald, Landwirtschaft, Siedlung) Rechnung tragen. Die Bewirtschaftung stellt somit den Schutz vor Hochwasser für die Bevölkerung und Güter sicher. Die erforderlichen Arbeiten erfüllen dabei ökologische Funktionen (Wildtiere, Flora, Netzwerke) und Erholungsfunktionen (Tourismus und Erholung).

In der Vergangenheit führte der Hochwasserschutz zusammen mit dem Ziel zusätzliche Landwirtschafts- oder Siedlungsflächen zu schaffen zu Korrekturen und Eindämmungen mit baulichen Massnahmen (z.B. Schwellen, Geschiebesammler, feste Ufer- und Sohlenbefestigungen, Mauern, Eindolungen). Heutzutage berücksichtigen die baulichen Massnahmen auch weitere Funktionen. Dies gilt auch für die umfangreichen Unterhaltsmassnahmen an den Kanälen (z.B. Mähen der Ufervegetation, Schnitt des Schilfs), für welche extensive Methoden zu bevorzugen sind. Die kantonale Planung zur Gewässerrenaturierung legt die umzusetzenden Ziele und die Prioritäten fest. Ferner muss für alle Fliessgewässer und stehenden Gewässer ein Gewässerraum festgelegt werden.

Ein Fliessgewässer besteht nicht nur aus dem Flussbett, dieses wird durch die Ufer und die Uferlebensräume ergänzt. Basierend auf einer nachhaltigen Bewirtschaftung bilden die Bewahrung des natürlichen Zustands und die Aufwertung des sozio-ökonomischen Potenzials (z.B. Landwirtschaft, Energie, Tourismus) einen Garant, um die Attraktivität der Fliessgewässer langfristig zu erhalten. Die Bemühungen, um die physikalisch-chemische Qualität zu schützen,



Interaktion der Themen bezüglich Wasserbewirtschaftung

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern

fürten zu einer generellen Verbesserung der Gewässer. Damit die angestrebten Ziele erreicht werden können, sind noch weitere Massnahmen zu ergreifen.

Die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung beruhen auf einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, welche sämtliche Funktionen der Fließgewässer miteinbezieht. Diese Gesetze dienen dazu, in Übereinstimmung mit den Zielen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschafts- und Energiepolitik, die natürlichen Funktionen der Gewässer wiederherzustellen.

Eine integrale Gewässerbewirtschaftung muss jedoch potenziellen Zielkonflikten Rechnung tragen. Beim Hochwasserschutz werden oft Geschiebesammler erstellt, um feste Materialien zurückzuhalten, während dem die Renaturierung eine Wiederherstellung des natürlichen Geschiebehaushalts verlangt. Die Stabilisierung des Flussbetts, die eine Verminderung der Erosionsprobleme (Schwellen) bezweckt, unterbricht die Durchgängigkeit flussauf und -abwärts und beeinträchtigt die Fischwanderung. Die Uferverbauungen (Felsblöcke, Mauern) unterbrechen den transversalen Austausch (Wasser/Uferlebens-räume/terrestrische Lebensräume). Die Abdichtung des Flussbetts verhindert den Austausch zwischen Fließgewässer und Grundwasser. Mit der aktuellen Vorgehensweise, die gemäss den Vorgaben des Bundes im Rahmen von kantonalen Planungen zu entwickeln ist, soll eine umfassende Strategie festgelegt werden, die alle Interessen berücksichtigt, um koordinierte Massnahmen festzulegen.

Die Strategie des Bundes hat zum Ziel, langfristig die natürlichen Funktionen der stark verbauten Fließgewässer wiederherzustellen. In erster Linie ist dabei der Gewässerraum festzulegen, welcher es ermöglicht diese Strategie basierend auf den ermittelten Bedürfnissen (gewährleisten der natürlichen Funktionen, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung) auf einer genügend grossen Fläche umzusetzen. Das Ziel innerhalb dieses Raums ist es, den naturnahen Zustand und die Eigendynamik (Morphologie, Abfluss und Geschiebehaushalt) wiederherzustellen sowie typische natürliche Lebensräume und charakteristische Landschaftselemente zu schaffen. Um dies zu erreichen, erstellen die Kantone eine Planung zur Gewässerrenaturierung mit einem Massnahmenplan, welcher im Rahmen der interkommunalen Richtpläne und der kommunalen Zonennutzungspläne (ZNP) berücksichtigt werden muss. Die kantonale Planung zur Gewässerrenaturierung überspannt auf Stufe der hydrologischen Einzugsgebiete das gesamte Kantonsgebiet und legt die prioritären Fließgewässer und Flussabschnitte fest, auf denen durch die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen bei minimalen Kosten ein maximaler Nutzen erzielt werden kann. Durch die Renaturierungen werden ein natürlicher ökomorphologischer Zustand, ein naturnaher Geschiebehaushalt und eine freie Fischwanderung wiederhergestellt sowie die Beeinträchtigungen durch Schwall/Sunk (in Zusammenhang mit der hydroelektrischen Wassernutzung) reduziert. Parallel zur Sanierung der bestehenden Wasserfassungen muss eine minimale Restwassermenge gewährleistet werden.

Der Kanton verpflichtet sich, die Strategien und Bestimmungen des Bundes einzuhalten und seine Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Die entsprechende Politik zielt darauf ab, die sicherheitsrelevanten, ökologischen und sozio-ökonomischen Ziele zu erreichen. Dazu sind die verschiedenen Planungen parallel und koordiniert durchzuführen. Diese müssen den vom Bund festgelegten Kalender einhalten, welcher im folgenden Schema präsentiert wird. Seit Ende 2014 sind alle Schlussberichte der verschiedenen Planungen verfügbar. Eine Richtlinie für die Festlegung des Gewässerraums basierend auf dem kantonalen Gewässernetz wurde den Gemeinden zugestellt.

Das überarbeitete kantonale Gesetz gibt einen Gesamtüberblick, welcher den Schutz vor Hochwasser und die natürlichen Funktionen integriert. Für die Umsetzung dieser neuen Vision sind angemessene Instrumente erforderlich.

Die Gemeinden sind namentlich verpflichtet den Gewässerraum auf ihrem Gemeindegebiet festzulegen. Der Gewässerraum ist eine nicht überbaubare Fläche und muss extensiv bewirtschaftet werden. Innerhalb der Siedlungen, genauer gesagt in den dicht überbauten Gebieten, kann die Breite des Gewässerraums jedoch reduziert werden, um die bauliche Nutzung der noch nicht überbauten Flächen und eine Verdichtung zu ermöglichen, sofern diese die Interessen der Nutzung des Gewässerraums überwiegen. Ferner ist es verboten (von Ausnahmen abgesehen) Fließgewässer zu überdecken oder zu verrohren.

Die Hochwasserschutzprojekte, für welche die Gemeinden zuständig sind, werden parallel zur kantonalen Renaturierungsplanung der Gewässer durchgeführt.

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern

Für die Fliessgewässer der Seitentäler orientieren sich die Schutzziele an folgenden Prioritäten: Unterhalt, Planung und falls erforderlich bauliche Massnahmen. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden basierend auf den erarbeiteten Gefahrenkarten zahlreiche Projekte realisiert, andere sind in Erarbeitung oder befinden sich in Planung. Wasserbauliche Massnahmen an Gebirgsbächen, für die eine Renaturierung nicht angezeigt ist, sind aus Sicherheitsgründen dringend erforderlich und nachhaltig. Wasserbauliche Massnahmen an Flüssen oder Kanälen in der Talebene stützen sich hingegen auf ein Schutz- und Renaturierungskonzept. Der Kanton ist zudem verantwortlich für die Dritte Rhonekorrektur, die neben den Sicherheitszielen (Schutz von Menschen und Gütern) auch ökologische und sozio-ökonomische Ziele beinhaltet.

Frist	Fischwanderung	Schwall / Sunk	Geschiebehaushalt	Revitalisierung	Gewässerraum	Hochwasserschutz
31.12.2012	Zwischenbericht				Übergangsbestimmungen	Hydrologische Gefahrenkarte
30.06.2013		Zwischenbericht				
31.12.2013			Zwischenbericht	Zwischenbericht «Fliessgewässer»	+ Ausscheidung des Gewässerraums	Raumplanerische und organisatorische Massnahmen
31.12.2014	Schlussbericht + Beginn des Detailprojekts	Schlussbericht + Beginn des Detailprojekts	Schlussbericht + Beginn des Detailprojekts	Schlussbericht «Fliessgewässer» + Beginn der Umsetzung		
31.12.2017			Kantonale Vorstudie	Zwischenbericht «Stehende Gewässer» (verschoben auf 2021)	Festgelegter Gewässerraum	Parallel dazu Unterhaltsmassnahmen und bauliche Massnahmen an Fliessgewässern
31.12.2018			Beginn des Detailprojekts	Schlussbericht «Wasserflächen» + Beginn der Umsetzung (verschoben auf 2022)		
...				Realisierung der Projekte + periodische Nachführung der Planungen (alle 12 Jahre)		
31.12.2030	Realisiert	Realisiert	Realisiert			
...						

Angepasstes Schema des BAFU für die Renaturierungsplanung

Koordination

Grundsätze

1. Sicherstellen einer koordinierten Bewirtschaftung der Fliessgewässer durch die Integration der verschiedenen kantonalen Planungen sowie der Planungen der Einzugsgebiete unter Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz festgelegten Fristen.
2. Gewährleisten eines genügend grossen Gewässerraums für die Fliessgewässer und die stehenden Gewässer basierend auf der natürlichen Breite der Gerinnesohle und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften für dessen Festlegung und Nutzung.
3. Renaturieren der Fliessgewässer und Wiederherstellen ihrer natürlichen Funktionen im weiteren Sinn: Revitalisieren der ufernahen Lebensräume unter Einbezug der Ökomorphologie und des naturnahen Geschiebehaushalts, Gewährleisten der freien Fischwanderung, Reduzieren schwerwiegender Beeinträchtigungen durch Schwall/Sunk und Sicherstellen der Restwassermengen.
4. Beschränken der Materialentnahme zu Unterhalts- und der Sicherheitszwecken.
5. Planen und Realisieren der wasserbaulichen Massnahmen einschliesslich derjenigen für den Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der natürlichen Eigenschaften des Fliessgewässers sowie seiner ökologischen Funktionen (Gewässer- und Uferlebensräume), seines sozialen und wirtschaftlichen Potenzials (Landwirtschaft, Energie, Tourismus) sowie seiner öffentlichen Zugänglichkeit (Wege des Freizeitverkehrs).

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern

6. Fördern von möglichst extensiven Unterhaltsmassnahmen an Fliessgewässern unter Berücksichtigung der Natur- und Landschaftswerte.
7. Weiterführen der Vernetzung der verschiedenen Biotope basierend auf dem kantonalen ökologischen Netz der Rhone-Ebene (REC).

Vorgehen

Der Kanton:

- a) setzt das kantonale Gewässerschutzgesetz (kGSchG) und das kantonale Gesetz über den Wasserbau um und plant basierend auf einem Gesamtüberblick die kantonalen Strategien;
- b) erstellt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Inventar der wichtigsten Fliessgewässer (kantonales Gewässernetz) mit Angaben zum jeweiligen Gewässertyp und ob für dieses ein Gewässerraum festzulegen ist;
- c) übermittelt die notwendigen Informationen für die Festlegung des Gewässerraums sowie ein minimales Datenmodell an die Gemeinden und die betroffenen Akteure und genehmigt die Pläne mit den entsprechenden Vorschriften;
- d) setzt die Dritte Rhonekorrektur um;
- e) erarbeitet die kantonalen Renaturierungsplanungen und überwacht deren Umsetzung gemäss den festgelegten Prioritäten;
- f) erarbeitet die Richtlinien für die Extensivierung des Unterhalts und die ökologische Bewirtschaftung der Fliessgewässer, kontrolliert im Rahmen seiner Möglichkeiten die fachgerechte Ausführung der Massnahmen und berät die Gemeinden;
- g) legt die einzuhaltenden Bedingungen bei Projekten mit erheblichen räumlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen fest;
- h) berät die Gemeinden bei Wasserbauprojekten und beim Unterhalt der Fliessgewässer und stellt ihnen die gesetzlich vorgegebene finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

Die Gemeinden:

- a) legen auf ihrem Gemeindegebiet basierend auf dem kantonalen Gewässernetz und unter Berücksichtigung der Renaturierungsplanung und der Hochwassergefahrenstudien den Gewässerraum für die Fliessgewässer und die stehenden Gewässer fest;
- b) legen den Gewässerraum öffentlich auf und übertragen diesen in ihren ZNP;
- c) erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Wasserbauprojekte und setzen die erforderlichen baulichen Massnahmen (inkl. diejenigen des Hochwasserschutzes) und die Renaturierungsmassnahmen um;
- d) stellen einen fachgerechten Unterhalt der Fliessgewässer sicher und bevorzugen dabei extensive Methoden;
- e) bekämpfen die invasiven Pflanzen auf effiziente Art und Weise und beseitigen die exotischen Arten;
- f) stimmen sich über das Einzugsgebiet hinweg mit den anderen Gemeinden ab.

Dokumentation

BAFU, BLW, ARE, **Gewässerraum und Landwirtschaft**, 2014

Steuerungsgruppe Wasser Wallis, **Wasserstrategie des Kantons Wallis**, 2013

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern

SRTCE, **Check-list de la démarche Espace réservé aux eaux (ERE)**, 2014

Canton du Valais, **Planifications stratégiques « Renaturation des eaux » – Rapport coordination**, 2014

Canton du Valais, **Planifications cantonales concernant la migration piscicole, la revitalisation des cours d'eau, l'assainissement du régime de charriage et l'assainissement des éclusées**, 2014

ARE, BAFU, **Gewässerraum im Siedlungsgebiet**, 2013

SRTCE, **Contenu du dossier pour la mise à l'enquête publique de l'espace réservé aux eaux (ERE)**, 2013

Canton du Valais, **Directives sur l'entretien des cours d'eau**, (in Erarbeitung)